

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dreye“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ist der Name des Vereins um das Kürzel e.V. zu ergänzen.

(2) Sitz des Vereins ist Weyhe.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Dreye (FF Dreye).

(2) Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung des Brandschutzes sowie der Brandschutzerziehung und -aufklärung bei allen Mitgliedern des Vereins, in der Freiwilligen Feuerwehr Dreye (FF Dreye) und in der Bevölkerung im Ortsteil Weyhe-Dreye, aber auch die Förderung der Aktiven und der Jugend der FF Dreye sowie die Förderung und Pflege der Geschichte der Freiwilligen Feuerwehren.

(3) Dieser Zweck wird realisiert durch Fortbildungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Seminare zur Brandschutzerziehung und -aufklärung und durch sonstige Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch durch die Durchführung von Sport- und Vergleichswettkämpfen – auch in Zusammenarbeit mit weiteren Freiwilligen Feuerwehren – zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Aktiven und der Jugend der FF Dreye und alle weiteren dem Vereinsvorstand zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel nur zeitnah für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) und außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder). Oberbegriff für beide Mitgliedsarten ist „Mitglied“.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktives Mitglied der FF Dreye ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Rechte und Pflichten dieser Satzung anerkennt und die sich insbesondere zum Vereinszweck bekennt sowie den Mindestmitgliedsbeitrag entrichtet. Fördermitglieder sind zur Versammlung der ordentlichen Mitglieder einzuladen (§ 8 Abs. 1, 2 gilt entsprechend). Sie haben dort u.a. ein Rede- und Antragsrecht. Sie haben jedoch weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Fördermitgliedern stehen die Fortbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins offen. Erfüllt ein Fördermitglied die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2), erhält es auf schriftlichen Antrag an den Vorstand den Status eines ordentlichen Mitglieds; § 5 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit der Bezeichnung der gewünschten Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst erworben durch Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung, die die Bezeichnung der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied) zu enthalten hat.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand (nur zulässig zum Ende eines Kalendertesjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen und den -zweck verstoßen hat, das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, kann – nach vorheriger Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern – durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen

Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung spätestens auf der nächsten ordentlichen Versammlung unter dem in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkt „Ausschluss eines Vereinsmitglieds“. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(7) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen worden ist, hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in, der/die für die Finanzen zuständig ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Konten des Vereins und sonstigen Kassengeschäfte werden allein von dem/der Kassenwart/in in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern geführt. Der/die Kassenwart/in hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie sonstige Vermögenswerte des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sollen zuvorderst aus den Mitgliedern des Ortskommandos der FF Dreye stammen, sofern sie ordentliches Mitglied des Vereins sind; ggf. aus den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der übrige Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Auf dieser ist für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(5) Der Vorstand beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht eines Beschlusses der Versammlung der ordentlichen Mitglieder bedürfen. Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, sofern in dieser

Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein kurzes Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann das Protokoll von jedem ordentlichen Mitglied eingesehen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand alle den Verein betreffenden Unterlagen an seine/n Nachfolger/in zu übergeben.

§ 8 Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder

(1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist jährlich von der/vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefes oder, sofern die E-Mail dem Verein mitgeteilt worden ist, mittels einfacher E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen (ggf. einschließlich der Anträge, vgl. § 8 Abs. 4 lit. j); ist einzelnen Mitgliedern des Vorstandes bereits vor der Einladung bekannt, dass eine Satzungsänderung gewünscht wird, ist sowohl die alte als auch die neue Fassung der jeweiligen Satzungsbestimmung der Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Postadresse/E-Mail-Adresse gerichtet worden ist. Die Einladungsfrist beginnt – unabhängig vom tatsächlichen Zugang – einen Tag nach Versendung des Briefes/der E-Mail zu laufen.

(3) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder und zumindest 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus. Bei Beschlüssen gemäß § 8 Abs. 4 lit. h müssen ausnahmsweise mindestens 33 Prozent der ordentlichen Mitglieder und zumindest 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein, und die Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder; Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten ausnahmsweise als Nein-Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit bezüglich der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder und der anwesenden Vorstandsmitglieder von keinem anwesenden ordentlichen Mitglied angezweifelt, gilt die Versammlung der ordentlichen Mitglieder als beschlussfähig. Abstimmungen finden durch Handzeichen statt; es sei denn, ein anwesendes ordentliches Mitglied widerspricht.

(4) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) vorzeitige Abwahl des alten Vorstandes durch Bestellung eines neuen,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Amtsdauer des Vorstandes, und die Entgegennahme ihres Prüfberichts,
- f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
- g) Beschluss über eine Ermäßigung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages für Schüler/innen und Student/inn/en sowie Arbeitslose und Geringverdiener/innen um bis zu 50 Prozent,
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
- i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- j) Beschlüsse über Anträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder, sofern sie spätestens fünf Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden sind,
- k) Beschlüsse über Dringlichkeitsanträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder, sofern sie von mindestens 20 Prozent der anwesenden ordentlichen Mitglieder unterstützt werden. Satzungsänderungen und Wahlen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(5) Die Kassenprüfer (§ 8 Abs. 4 lit. e) haben die Vereinskasse und die Bücher mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über ihre Prüfungen haben sie auf jeder Versammlung der ordentlichen Mitglieder vor der Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich, aber unter Einhaltung der Einladungsfrist des Abs. 1, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 20 Prozent der Fördermitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Mitgliedsbeitrag gilt sowohl für die ordentlichen Mitglieder

als auch die Fördermitglieder. Es handelt sich um einen Mindestmitgliedsbeitrag, so dass jedes Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag freiwillig erhöhen kann.

(2) Die Festsetzung eines neuen Mitgliedsbeitrags gilt erst für das folgende Kalenderjahr und muss spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres beschlossen worden sein, damit insbesondere Fördermitglieder noch fristgemäß ihre Fördermitgliedschaft kündigen können.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyhe zur Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes in der Gemeinde Weyhe, Ortsteil Dreye.

Festgestellt am 27.12.2006 in Weyhe-Dreye

Unterschriften der Gründungsmitglieder